

*Dubl. do 57 1693*

126

57

# DECLARATIO

## E. Raths /

aus Schluß Sämbl. Ordnungen/  
der Stadt Danzig;

Die Streitigkeiten

Zwischen

Hn. D. SAMUEL SCHEUBZG /

Und

Hn. CONSTANTIN

SCHÜTZEN /

belangende.

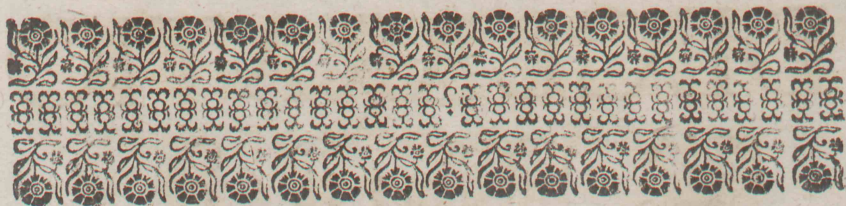


DANZIG /

Gedruckt durch E. Edlen Raths und des Gym-  
nasii Buchdruckern /

Johann Zacharias Stollen /

Anno 1695.



**E**rnach zwischen dem Hn. D. Samuel Schelguig Rectore hiesigen Gymnasii, Professore publico S.S. Theol. und Pastore zur H. Dreysfaltigkeit / und Hn. Constantin Schützen Pastore der Pfarr Kirchen zu S. Marien / allerhand Mißverständniß und Streitigkeiten entstanden / solche auch anfänglich auf die Canzelt gebracht / nachgehends durch privaim gewechselte Schrifften vermehret / endlich aber gar durch den Druck public gemachet worden: und es aber sattsam sich ausgewiesen / daß solches theils aus unrichtigen Bericht /

EXV

XXVII 188

286

100 100

richt/theils aber aus ungleicher Deutung entsprossen/ indem man **W** Dts Lob! alhie in unserer Evangelisch-Lutherischen Kirche von keiner irrigen Lehre/Schwärmeren/und Neuerung weiß; Als hat E. Raht Ampts- und zustehenden Rechts wegen/zu Beybehaltung des so nöhtigen Kirchen-Friedens/und Steuerung aller hieraus erfolglichen Vergernissen/und fernern Zwists/ aus Schluß Sämbl. Ordnungen declariren wollen/ wie Er dann vermittelst gegenwärtiger Declaration hiemit aus denen E. Raht übergebenen/un̄ nunmehr am Tage liegenden Schrifften fest stellet/ daß so wie alle Personen Reverendi Ministerii bißhero das Wort **W** Dts nach Anweisung der H. Schrift/ und den aus selbter ausgezogenen und angenommenen Symbolischen Büchern unserer Kirchen gelehret haben/sich auch ferner dergestalt bezeigen werden: Also sollen auch alle und jede obige Zwist- und Streitigkeiten hiemit abgethan/casiret, und mortifici-

ret

rer seyn / dergestalt / daß weder obige H. H.  
Pastores, noch auch sonst jemand ex Rever.  
Ministerio weder auf den Kanzeln / noch auch  
durch geschriebene / oder alhie oder anderswo  
gedruckte Schrifften / weder directè noch indi-  
rectè, dieselbe resuscitiren und rege machen  
sollen / mit dem Anhang / daß fals jemand  
dieser Declaration contraveniren solte / derselbe  
anfänglich poenâ suspensionis von Kanzel und  
Beicht-Stuhl / und bey fernerer Beharrlich-  
keit / mit der gänglichen Remotion unauß-  
bleiblich angesehen und beleet werden solle.  
Actum auf unserm Rathhause den 15. Junii  
Anno 1695.

**Burgermeistere und Rath**  
der Stadt Danzig.